



## Merkblatt zur Datenlieferung gemäss Lohnstandard-CH Quellensteuer (ELM-QST)

### 1. Zweck

Das vorliegende Merkblatt richtet sich an Unternehmen, die mit ELM-Quellensteuer (ELM-QST) abrechnen. Der Fokus des Merkblattes liegt auf Themen, welche in der Praxis häufig Fragen aufwerfen oder Schwierigkeiten verursachen. Das Merkblatt ist jedoch nicht eine vollständige Dokumentation des Quellensteuerprozesses. Weiterführende Informationen zum Quellensteuerprozess sind in den Unterlagen und Merkblätter der kantonalen Steuerverwaltungen zu finden. Der Lohnstandard-CH und konkret die Vorgaben an ELM-QST sind in den Richtlinien zur Lohndatenverarbeitung von Swissdec<sup>1</sup> beschrieben.

Konkret werden im vorliegenden Merkblatt folgende Themen behandelt:

- Informationen über im Quellensteuerverfahren notwendige Personendaten zur quellensteuerpflichtigen Person, Daten zum Partner und Daten zu Kindern
- Beschreibung der unterschiedlichen Korrekturverfahren und Voraussetzungen für die Anwendung von Ersatzmeldungen
- Beschreibung, wie die Steuerverwaltungen auf Quellensteuerabrechnungen inhaltliche Rückmeldungen senden
- Hinweise, welche Spezialitäten für den Kanton Tessin zu beachten sind
- Beantragung von kantonalen SSL-Nummern durch die Unternehmen
- Notwendige jährliche Aktualisierungen im Rahmen von ELM-QST
- Voraussetzungen und Vorgehen bei einem unterjährigen Einstieg in ELM-QST
- Ausblick auf die Revision der Quellenbesteuerung (BBI 2016 8925) und die Auswirkungen auf ELM-QST

<sup>1</sup> Publiziert unter [www.swissdec.ch/de/releases-und-updates/richtlinien-elm/](http://www.swissdec.ch/de/releases-und-updates/richtlinien-elm/)

## 2. Allgemeine Hinweise

Mittels dem Einheitlichen Lohnstandard-CH Quellensteuer (ELM-QST)<sup>2</sup> kann die monatliche Quellensteuerabrechnung (QST-Abrechnung) elektronisch direkt aus dem ERP-System gemeldet werden. Sämtliche Kantone sind an ELM-QST angeschlossen, Eintritte, Mutationen und Austritte können ebenfalls im Rahmen mit dieser monatlichen Abrechnung übermittelt werden. Die Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL), d.h. Arbeitgeber können somit auf die bisherigen Papierformulare verzichten und sämtliche Kantone elektronisch mit demselben Standard bedienen.

Wie im ordentlichen Veranlagungsverfahren müssen auch im Quellensteuerverfahren sämtliche, für eine gesetzeskonforme Besteuerung erforderlichen Daten (Personendaten, Steuerdaten, etc.) erhoben werden. Grundsätzlich werden dabei im ordentlichen Veranlagungsverfahren wie auch im Quellensteuerverfahren dieselben Daten benötigt. Die verschiedenen Tarifarten (A, B, C, D, E, H usw.) bedingen unterschiedliche Informationen, um eine korrekte Tarifeinstufung vornehmen zu können. Keinesfalls werden mit ELM-QST mehr Daten als beim bisherigen Quellensteuerprozess erhoben. Diesbezüglich kann auf die entsprechenden kantonalen Formulare zur Anmeldung von Neuanstellungen quellensteuerpflichtiger Personen verwiesen werden. Die Rechtmässigkeit der im Rahmen von ELM-QST zu erhebenden Daten wurde geprüft und in der Datenschutzerklärung der Domäne Quellensteuer festgehalten.

Im Quellensteuerverfahren ist speziell, dass der SSL von Gesetzes wegen im Deklarationsprozess Schaltstelle zwischen der steuerpflichtigen Person und den Steuerbehörden ist (vgl. Art. 88 DBG, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14.12.1990, SR 642.11). In dieser Funktion nimmt der SSL einerseits Veranlagungsaufgaben wahr und andererseits vertritt er gleichzeitig auch den Steuerpflichtigen im Veranlagungsprozess (Steuersubstitut). Der SSL ist also im Quellensteuerverfahren der gesetzliche Vertreter der quellensteuerpflichtigen Person. Folglich ist der SSL für die Einreichung sämtlicher für die Veranlagung erforderlichen Daten verantwortlich. Der quellensteuerpflichtige Arbeitnehmer ist deshalb verpflichtet, dem Arbeitgeber alle für eine korrekte Quellenbesteuerung erforderlichen Personendaten zu liefern (vgl. Art. 136 DBG). Der Datenschutz wird durch diese gesetzlichen Mitwirkungspflichten zurückgedrängt (vgl. Art. 3a, QStV Verordnung über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer vom 19.10.1993, SR 642.118.2).

Mit der Bezugsprovision werden die SSL für ihre Tätigkeiten im Quellensteuerverfahren entschädigt. In einigen Kantonen ist die Bezugsprovision bei Einreichung via ELM-QST höher als bei einer Einreichung per Post.

## 3. Personendaten

Der angewendete Tarifcode ist u.a. abhängig von den Lebensumständen der quellensteuerpflichtigen Person. Deshalb sind in Abhängigkeit zu den Lebensumständen unterschiedliche Informationen insbesondere unterschiedliche Personendaten relevant. Die meisten Swisdec-zertifizierten ERP-Systeme unterstützen die Anwender bei der Erfassung der Personendaten, damit nur die Daten erhoben werden, die auch wirklich für die betreffende Person benötigt werden.

In den nachfolgenden Kapiteln wird erläutert, unter welchen Umständen welcher Datenumfang zu liefern ist.

### 3.1. Personendaten zur quellensteuerpflichtigen Person

In der QST-Abrechnung sind die Personalien und die Angaben zum Arbeitsverhältnis (z.B. Eintritt und Austritt in das Unternehmen, Arbeitsort, Beschäftigungsgrad, wöchentliche Arbeitszeit) immer zu übermitteln. In der Regel sind diese Daten im ERP-System als Pflichtfelder definiert und somit

---

<sup>2</sup> Richtlinien zum Lohnstandard-CH publiziert auf [www.swissdec.ch/de/releases-und-updates/richtlinien-elm/](http://www.swissdec.ch/de/releases-und-updates/richtlinien-elm/)

bereits vorhanden. Auf eine detaillierte Beschreibung dieser Daten wird deshalb an dieser Stelle verzichtet.

In der QST-Abrechnung sind zudem folgende Personendaten zu übermitteln:

- Konfession
  - Die Konfession ist notwendig, damit die Kantone die Quellensteuer korrekt auf die Landeskirchen verteilen können.
  - Es wird zentral sichergestellt, dass nur diejenigen Kantone diese Information erhalten, welche eine gesetzliche Grundlage dazu aufweisen.
- Einstufung in Haupt- oder Nebenerwerb<sup>3 4</sup>
- Angabe, ob die Person einer weiteren Beschäftigung nachgeht
- Angabe, ob die Person eine Rente bezieht
- Angabe, ob die Person ein Grenzgänger ist (Tagesaufenthalter oder Wochenaufenthalter)

## 3.2. Partnerdaten

### 3.2.1. Partnerdaten bei Zivilstand „Verheiratet“ oder „Eingetragene Partnerschaft“

Hat die quellensteuerpflichtige Person Zivilstand „Verheiratet“ oder „Eingetragene Partnerschaft“, werden für den Partner folgende Informationen verlangt:

- Sozialversicherungsnummer (sofern diese bekannt ist)
- Name und Vorname
- Geburtsdatum
- Angabe, ob der Partner einem Erwerb nachgeht oder Rente bezieht. Falls dies gegeben ist, sind zusätzlich folgende Angaben zum Einkommen des Partners notwendig
  - Art des Einkommens, wobei zwischen den folgenden drei Kategorien unterschieden wird (Hinweis: Es werden keine Zahlen zum Einkommen verlangt):
    - Lohn<sup>5</sup> oder Ersatzeinkommen (z. B. Taggeld einer Versicherung)
    - Lohn oder Ersatzeinkommen und zusätzlich eine Rente
    - Rente
  - Arbeitsort (CH-Kanton oder Ausland)
  - Angabe, seit wann der Partner arbeitet. Falls das genaue Datum nicht bekannt ist, kann das Eintrittsdatum der quellensteuerpflichtigen Person verwendet werden.
  - Einstufung in Haupt- oder Nebenerwerb<sup>6</sup>

---

<sup>3</sup> Hat eine steuerpflichtige Personen mehrere Arbeitsverhältnisse, so gilt das Arbeitsverhältnis mit dem grössten Einkommen als Haupterwerb und ist folglich zum ordentlichen Tarif quellensteuerpflichtig. Alle anderen, tieferen Lohneinkommen gelten als Nebenerwerb und sind zum Tarif D quellensteuerpflichtig.

<sup>4</sup> Im Kanton Waadt gilt folgendes: Hat eine steuerpflichtige Person mehrere Arbeitsverhältnisse, so gilt das Einkommen als Haupterwerb, falls der Beschäftigungsgrad mehr als 30% der ordentlichen Arbeitszeit beträgt.

<sup>5</sup> Als Lohn gelten Einkommen aus unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit

<sup>6</sup> Diese Angabe ist nur relevant, falls die Abrechnung mit dem Kanton Tessin oder Waadt erfolgt. Im Kanton Tessin wird das Einkommen des Partners als Nebenerwerb eingestuft, falls der Partner weniger als 50% arbeitet und das Einkommen CHF 2'000 pro Monat nicht übersteigt. Im Kanton Waadt gilt das Einkommen des Partners als Haupterwerb, falls der Beschäftigungsgrad mehr als 30% der ordentlichen Arbeitszeit beträgt.

In folgenden Fällen müssen die oben aufgeführten Partnerdaten nicht übermittelt werden:

- Für Personen, welche mit Tarifcode D, E oder O besteuert werden.
- Für Personen, die aufgrund der Art ihres Einkommens nicht gemäss eines Quellensteuertarifcodes eingestuft werden. Dies betrifft folgende drei Steuerarten, welche über ELM-QST abgerechnet werden können:
  - Verwaltungsrathonorare an Personen mit Wohnsitz im Ausland
  - Geldwerte Leistungen aus Mitarbeiterbeteiligungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland
  - Sondervereinbarung mit Frankreich.

### 3.2.2. Angaben zum Konkubinat

Erfüllt eine quellensteuerpflichtige Person die folgenden zwei Bedingungen, ist die Angabe, ob die quellensteuerpflichtige Person in einem Konkubinat lebt, zwingend:

- Die quellensteuerpflichtige Person ist ledig, geschieden, getrennt oder verwitwet
- Die quellensteuerpflichtige Person hat abzugsberechtigte Kinder

Der SSL hat folgende Auswahlmöglichkeit: Konkubinat „Ja“, „Nein“ oder „Unbekannt“. Angaben zum Konkubinatspartner selbst (z. B. Name) sind keine zu deklarieren.

### 3.3. Altdaten

Bei der QST-Abrechnung mittels ELM-QST ist mehrheitlich derselbe Datenumfang zu übermitteln unabhängig davon, ob zusammen mit der QST-Abrechnung eine Neuanschuldung, Mutation oder ein Austritt übermittelt wird. Im Unterschied dazu werden bei der Abrechnung der Quellensteuer per Post einige Personendaten nur bei einem Eintritt mittels Formular erhoben und bei der KSTV eingereicht. Diese Anmeldeinformationen werden normalerweise weder im ERP-System erfasst, noch sind diese in der per Post gesendeten, monatlichen QST-Abrechnung enthalten. Diese Daten werden bei der Einführung von ELM-QST als Altdaten bezeichnet.

Bei Einführung von ELM-QST stellt sich für den SSL somit die Problematik, dass diese sogenannten Altdaten bei einer Abrechnung via ELM-QST gefordert werden, jedoch noch nicht im ERP-System enthalten sind. Der SSL muss somit die Altdaten vor der ersten Übermittlung mit ELM-QST im ERP-System nachverarbeiten. Eine Ausnahme gilt für Angaben zum Partner.

Bei Einführung von ELM-QST wurde eine Übergangsfrist für Altdaten in Bezug auf den Partner definiert. Während dieser Übergangszeit sind die Partnerdaten in der QST-Abrechnung nur beim Melde eines Eintrittes oder einer Mutation zwingend zu übermitteln. In den QST-Abrechnungen für bereits früher angemeldete Personen müssen die Partnerdaten nicht zwingend gemeldet werden. Diese Übergangsfrist bietet dem SSL die Möglichkeit, die im ERP-System fehlenden Partnerdaten nachzupflegen.

Die Übergangsfrist wurde ursprünglich bis 31. Dezember 2017 festgelegt. Aus Rücksicht auf die Unternehmen hat die Schweizerische Steuerkonferenz im November 2017 die Übergangsfrist um ein Jahr auf den 31. Dezember 2018 verlängert. Ab 1. Januar 2019 müssen die Partnerdaten in jeder QST-Abrechnung vollständig geliefert werden (vgl. obige Ausführung). Die Vollständigkeit der Partnerdaten wird zentral bei der Übermittlung geprüft. Während der Übergangsfrist werden die SSL mittels Warnung auf fehlende Partnerdaten hingewiesen. Nach Ablauf der Übergangsfrist wird die gesamte Meldung nicht mehr übermittelt, falls diese QST-Abrechnungen mit fehlenden, jedoch notwendigen Partnerdaten enthält.

### 3.4. Angaben zu Kindern

Hat die quellensteuerpflichtige Person Kinder, werden folgende Angaben zu den Kindern gefordert:

- Nachname
- Vorname
- Geburtsdatum
- Beginn und Ende der Berechtigung für Kinderabzüge

Diese Angaben sind in der Regel bereits im ERP-System erfasst, weil diese auch für die Anmeldung bei der Familienausgleichskasse benötigt werden.

## 4. Korrekturverfahren

In der Quellensteuer werden unterschiedliche Korrekturverfahren angewendet. In der nachfolgenden Graphik sind diese abgebildet:



Abbildung 1: Übersicht über die unterschiedlichen Korrekturverfahren

Das ERP-System unterstützt den SSL bei allen vorgestellten Korrekturverfahren und stellt die korrekte Übermittlung der Korrekturen bzw. Korrekturbestätigung sicher. Der SSL muss jedoch bei der Lohnverarbeitung zwischen Korrekturen und Korrekturbestätigungen unterscheiden. Wird die Unterscheidung nicht korrekt durchgeführt, wird das Korrekturverfahren falsch abgewickelt. Dies kann dazu führen, dass Korrekturen gar nicht oder doppelt berücksichtigt werden.

#### 4.1. Korrektur

Wie in der Einleitung dieses Kapitels dargestellt, übermittelt der SSL beim Korrekturmechanismus 1 und 2 Korrekturen an die kantonale Steuerverwaltung. Die Korrekturen werden als Bestandteil der QST-Abrechnung übermittelt.

Für Korrekturen wird das Stornoverfahren angewendet. Dies bedeutet, dass die ursprünglich übermittelten QST-Abrechnungsdetails als negative Werte und die korrekten QST-Abrechnungsdetails als positive Werte in der Lohnsoftware verbucht werden. Somit ist ersichtlich, für welche Person und für welchen Abrechnungsmonat die Korrektur angewendet wird. Es ist möglich, für mehrere Abrechnungsmonate gleichzeitig Korrekturen vorzunehmen.

Beispiel:

Die Korrektur wird nachfolgend an einem Beispiel verdeutlicht. Die Abrechnung für den Monat April 2018 wird korrigiert und in der QST-Abrechnung für den Monat Mai 2018 wird die Korrektur für Monat April 2018 übermittelt.

2018							
Mai				Juni			
<b>AHV Nummer</b>	<b>Name</b>	<b>Korrektur</b>	<b>EMA</b>	<b>Mt</b>	<b>Tarif</b>	<b>QST-Lohn</b>	<b>QST-Betrag</b>
756.6508.6893.67	Bolletto, Franca			04/18	AOY	5'000.00	450.00
EMA (Eintritt, Mutation, Austritt); Mt = Monat; QST-Lohn = steuerbares Einkommen							
<b>AHV Nummer</b>	<b>Name</b>	<b>Korrektur</b>	<b>EMA</b>	<b>Mt</b>	<b>Tarif</b>	<b>QST-Lohn</b>	<b>QST-Betrag</b>
756.6508.6893.67	Bolletto, Franca	Alt		04/18	AOY	-5'000.00	-450.00
		Neu	M1	04/18	BOY	5'000.00	350.00
				05/18	BOY	5'000.00	350.00
EMA (Eintritt, Mutation, Austritt); Mt = Monat; QST-Lohn = steuerbares Einkommen							

Abbildung 2: Visualisierung einer Korrektur anhand eines Beispiels

#### 4.2. Korrekturbestätigung

Wie in der Einleitung dieses Kapitels erläutert, nehmen die kantonalen Steuerverwaltungen teilweise Korrekturen vor (Korrekturmechanismus 3). Der SSL erfasst die von der kantonalen Steuerverwaltung durchgeführten Korrekturen im ERP-System und bestätigt diese Korrekturen in der QST-Abrechnung des Folgemonates. Diese Korrekturbestätigungen dienen der kantonalen Steuerverwaltung nur als Information und haben keine Auswirkungen auf die Rechnungsstellung des Folgemonates.

Beispiel:

Die Korrekturbestätigung wird nachfolgend an einem Beispiel verdeutlicht. Die kantonale Steuerverwaltung nimmt eine Korrektur an der Abrechnung für April 2018 vor. Der SSL übernimmt die Korrektur in sein System und übermittelt mit der Abrechnung für Mai 2018 eine Korrekturbestätigung mit dem Differenzbetrag.




2018							
Mai				Juni			
							
AHV Nummer	Name	Korrektur	EMA	Mt	Tarif	QST-Lohn	QST-Betrag
756.6508.6893.67	Bolletto, Franca			04/18	A0Y	5'000.00	450.00
EMA (Eintritt, Mutation, Austritt); Mt = Monat; QST-Lohn = steuerbares Einkommen							
							
AHV Nummer	Name	Korrektur	EMA	Mt	Tarif	QST-Lohn	QST-Betrag
756.6508.6893.67	Bolletto, Franca	Bestätigung		04/18		0.00	-100.00
			M1	05/18	B0Y	5'000.00	350.00
EMA (Eintritt, Mutation, Austritt); Mt = Monat; QST-Lohn = steuerbares Einkommen							

Abbildung 3: Visualisierung einer Korrekturbestätigung anhand eines Beispiels

## 5. Ersatzmeldungen

Wurde eine Meldung systematisch mit falschen Daten erstellt (z.B. aufgrund eines technischen Fehlers), kann eine Ersatzmeldung übermittelt werden. Eine Ersatzmeldung bewirkt in der Fachapplikation der kantonalen Steuerverwaltung eine Substitution der initial übermittelten Meldung. Der Umgang mit Ersatzmeldungen ist für die kantonalen Steuerverwaltungen sehr aufwendig, da die ursprüngliche Abrechnung allenfalls bereits verarbeitet wurde. Für die Verwendung der Ersatzmeldung gelten deshalb die folgenden Regeln:

- Eine Ersatzmeldung darf nur im **Ausnahmefall** verwendet werden. Korrekturen müssen, wenn immer möglich, mit einer Korrekturmeldung in einem der Folgemonate erfolgen (vgl. Kapitel 4)
- Eine Ersatzmeldung darf erst **nach Rücksprache mit allen betroffenen kantonalen Quellensteuerverwaltungen** übermittelt werden.
- Eine Ersatzmeldung hat vor der nächsten Lohnverarbeitung und **nur für die letzte übermittelte Abrechnung** zu erfolgen.

## 6. Elektronische Übermittlung von QST-Abrechnungsergebnissen

QST-Abrechnungsergebnisse dienen den kantonalen Steuerverwaltungen zur Beantwortung der von den SSL übermittelten QST-Abrechnungen. Pro Kanton wird eine QST-Abrechnung mit genau einem QST-Abrechnungsergebnis beantwortet. Das QST-Abrechnungsergebnis kann in den folgenden beiden Ausprägungen angewendet werden, wobei pro Kanton nur eine der beiden Ausprägungen genutzt wird:

- Ausprägung 1: Die SSL erhalten von der kantonalen Steuerverwaltung via ELM-QST eine **automatische Bestätigung**, welche die erfolgreiche Übermittlung der ganzen QST-Abrechnung bestätigt (Quittung). Inhaltliche Rückmeldungen der kantonalen Steuerverwaltung erfolgen entkoppelt von ELM-QST per Post.
- Ausprägung 2: Die kantonale Steuerverwaltung nutzt das QST-Abrechnungsergebnis zur Übermittlung **von inhaltlichen Rückmeldungen**.

Alle ERP-Systeme, die gemäss Lohnstandard-CH 4.0 zertifiziert sind, beinhalten die Funktionalitäten zum Empfangen und zur Visualisierung beider genannter Ausprägungen des QST-Abrechnungsergebnisses.

### 6.1. Ausprägung 1: Automatische Bestätigung (Quittung)

Die Quittung bestätigt die erfolgreiche Übermittlung der QST-Abrechnung, macht jedoch keine Aussage zur Qualität der Meldung. Mit der automatischen Quittung werden einige summarische Informationen aus der QST-Abrechnung zurückgeschickt. Inhaltliche Rückmeldungen werden von der kantonalen Steuerverwaltung entkoppelt von ELM-QST per Post übermittelt.

### 6.2. Ausprägung 2: Inhaltliche Rückmeldung

Das QST-Abrechnungsergebnis eines Kantons enthält für jede in der QST-Abrechnung übermittelte Person eine der folgenden vier Antworten:

- Stellt die KSTV bei der Verarbeitung der vom SSL übermittelten Daten einer Person keine Fehler fest, übermittelt die kantonale Steuerverwaltung dem SSL für diese Person eine **Bestätigung**.
- Stellt die kantonale Steuerverwaltung in der vom SSL übermittelten Daten einer Person einen Fehler fest, kann sie den SSL mittels **Tarifmitteilung** auf diesen Fehler (z. B. falsche Tarifeinstufung oder falscher Quellensteuerbetrag) hinweisen. Die kantonale Steuerverwaltung erwartet vom SSL, dass dieser die Daten in seinem ERP-System bei Bedarf auch rückwirkend korrigiert, und mit der nächsten QST-Abrechnung korrekt übermittelt (inkl. allfälliger Korrekturen für Vormonate). Die Rechnungsstellung für den aktuellen Monat basiert auf der vom SSL übermittelten QST-Abrechnung. Korrekturen werden in der Rechnungsstellung des Folgemonats, gemäss der vom SSL in der nächsten QST-Abrechnung übermittelten Korrekturen, berücksichtigt.
- Stellt die kantonale Steuerverwaltung in der vom SSL übermittelten Daten einer Person einen Fehler fest, kann die kantonale Steuerverwaltung diesen Fehler auch direkt in ihrer Fachapplikation korrigieren und den SSL mittels **Korrekturmeldung** über die vorgenommenen Korrekturen informieren. Bei der Übermittlung der nächsten QST-Abrechnung muss der SSL die Korrekturen bestätigen. Die kantonale Steuerverwaltung nimmt die Rechnungsstellung auf Basis der korrigierten Beträge vor.
- Stellt die kantonale Steuerverwaltung in den vom SSL übermittelten Daten einen Fehler fest, der nicht den Quellensteuerbetrag oder das Einkommen betrifft (z. B. falsche Quellensteuergemeinde oder die Person fehlt auf der QST-Abrechnung), kann die kantonale Steuerverwaltung den SSL mittels **Information oder Warnung auf Stufe der Person** darauf hinweisen. Bei einer Information oder Warnung erwartet die kantonale Steuerverwaltung vom SSL, dass er die Anweisungen gemäss der Information oder Warnung ausführt (z. B. ab der nächsten QST-Abrechnung die korrekten Daten zu übermitteln).

Zusätzlich kann die kantonale Steuerverwaltung den SSL mittels Information oder Warnung auf Stufe Meldung auf Fehler in den Unternehmensdaten der QST-Abrechnung hinweisen. Die kantonale Steuerverwaltung erwartet vom SSL die korrekte Übermittlung der Unternehmensdaten in der nächsten QST-Abrechnung.

Die kantonale Steuerverwaltung Waadt hat die QST-Abrechnungsergebnisse zur Übermittlung von inhaltlichen Rückmeldungen im September 2016 als erster Kanton eingeführt. Die kantonale Steuerverwaltung Genf plant die Einführung Ende 2018. Beide Kantone nutzten insb. die Tarifmitteilung, jedoch nicht die Korrekturmeldung. Die restlichen Kantone übermitteln die fachlichen Rückmeldungen aktuell noch per Post, d.h. Ausprägung 1: Automatische Bestätigung (Quittung).



## 7. Spezialitäten des Kantons Tessin

Bei der Nutzung von ELM-QST für die QST-Abrechnung mit dem Kanton Tessin muss folgendes beachtet werden:

- Der Kanton Tessin nutzt die Web-Applikation IFonte für die Quellensteuerveranlagung. Bei einer Übermittlung via ELM-QST, werden die übermittelten Daten in IFonte zwischengespeichert und der SSL muss in IFonte jeweils einen Quartalsabschluss vornehmen. Deshalb muss jeder SSL, welcher mit dem Kanton Tessin abrechnet, ein Login für IFonte beantragen.
- Beim unterjährigen Einstieg müssen die einzelnen QST-Abrechnungen der Vormonate (ab Jahresbeginn) bis zum aktuellen Monat ebenfalls mit ELM-QST übermittelt werden (die Abrechnungen der Vormonate sind ausschliesslich dem Kanton Tessin zuzustellen). Erst danach erfolgt die Übermittlung des aktuellen Monats (diese dann an sämtliche Kantone).

Seit dem 1.1.2015 werden vom Kanton Tessin die folgenden vier zusätzlichen Quellensteuertarifcodes für quellensteuerpflichtige Personen mit Niederlassungsbewilligung B, L oder G (wöchentliche Heimkehr) verlangt:

- „R“: Alleinstehende Wochenaufenthalter
- „S“: Alleinverdienende verheiratete Wochenaufenthalter
- „T“: Doppelverdienende Wochenaufenthalter
- „U“: Alleinstehende Wochenaufenthalter, die mit Kindern zusammenleben (Halbfamilien)

Die Tarifcodes sind bei der Abrechnung von im Tessin wohnhaften quellensteuerpflichtigen Personen zu berücksichtigen.

## 8. SSL-Nummer (Kantonale Kontrollnummer)

Mit ELM-QST wird elektronisch direkt mit allen anspruchsberechtigten Kantonen abgerechnet. Unternehmen, die bisher ausschliesslich mit ihrem Sitzkanton abgerechnet haben, müssen somit allenfalls zusätzliche kantonale SSL-Nummern (Kontrollnummern) lösen und diese im ERP-System erfassen, bevor die Lohndaten via ELM-QST übermittelt werden. Eine Abrechnung ohne korrekte kantonale SSL-Nummer ist nicht zulässig. Zudem ist darauf zu achten, dass in der QST-Abrechnung der Name des Unternehmens so übermittelt wird, wie dieser bei der Lösung der kantonalen SSL-Nummer genannt wurde.

Hinweis: Für die kantonale SSL-Nummer (Kontrollnummer) sind verschiedene Begriffe gebräuchlich. „Arbeitgebernummer“ und „Identifikationsnummer“ sind einige davon.

## 9. Jährliche Aktualisierung der Tarife und der Gemeindestammdaten

Die SSL (oder deren ERP-Hersteller) müssen jeweils zum Jahresbeginn die Quellensteuertarife und die Gemeindestammdaten im ERP-System aktualisieren. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) stellt die aktuellen Daten auf ihrer Webseite zur Verfügung (Quellensteuertarife) bzw. publiziert den Link auf die aktuellen Daten ([Korrespondenztabelle zwischen Postleitzahl und Gemeinde](#)):

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/quellensteuer.html>

Zudem informieren die kantonalen Steuerverwaltungen Ende Jahr jeweils über Änderungen per Jahresbeginn. Die mitgeteilten Änderungen sind zu berücksichtigen.

## 10. Unterjähriger Einstieg in ELM-QST

Ein unterjähriger Einstieg in ELM-QST ist unbedingt vorgängig mit sämtlichen betroffenen Steuerverwaltungen abzustimmen. Empfohlen ist die Kontaktaufnahme mit den betroffenen Steuerverwaltungen bereits zu Jahresbeginn und nicht erst bei der Lösung der SSL-Nummer gemäss Kapitel 8.

In den meisten Fällen ist ein unterjähriger Einstieg in ELM-QST möglich, sofern das ERP-System in der Lage ist, die Abrechnungen der Vormonate (Januar bis zum aktuellen Monat) zu berücksichtigen. (Der Hersteller des ERP-Systems kann dazu Auskunft geben.) In diesem Fall sind in der Rekapitulation pro Arbeitnehmer die kumulierten Abrechnungen von Januar bis zum aktuellen Monat und am Ende des Jahres die kumulierten Werte aller Abrechnungen des ganzen Jahres enthalten. Der unterjährige Einstieg darf erst nach dem Ende einer bisherigen Abrechnungsperiode (gemäss individueller Vereinbarung zwischen Kantonen und SSL, z. B. quartalsweise oder halbjährlich) erfolgen. Die bereits angefangene Abrechnungsperiode ist mit dem bisherigen Verfahren abzurechnen. Im Folgemonat (nach Ablauf der Abrechnungsperiode) wird dann neu via ELM-QST abgerechnet und dabei die vom Jahresanfang bis zum Einstieg kumulierten Werte der vergangenen Abrechnungsperiode(n) geliefert.

## 11. Informationen zur Revision der Quellenbesteuerung

Das Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens wurde am 16. Dezember 2016 von den Eidgenössischen Räten verabschiedet. Basierend auf dem Bundesgesetz wurde die Quellensteuerverordnung des Bundes revidiert. Diese totalrevidierte Quellensteuerverordnung wurde am 11. April 2018 vom Eidgenössischen Finanzdepartement verabschiedet. Gleichzeitig hat der Bundesrat das revidierte Bundesgesetz und die totalrevidierte Quellensteuerverordnung auf den **1. Januar 2021 in Kraft** gesetzt. Dies bedeutet, dass die Quellensteuerabrechnung für Löhne des Monats Januar 2021 gemäss den neuen gesetzlichen Grundlagen übermittelt werden muss. Nachfolgend wird auf die Hauptänderungen aus Sicht der Unternehmen eingegangen.

### 11.1. Harmonisierung der Quellensteuerberechnung

Zur Berechnung der Quellensteuer existieren grundsätzlich zwei Ansätze - das Monatsmodell und das Jahresmodell. Die Kantone FR, GE, TI, VD und VS wenden das Jahresmodell und die übrigen Kantone das Monatsmodell an. Bislang sind die Modelle kantonal unterschiedlich ausgestaltet. Im Rahmen der Revision werden diese Modelle in sich harmonisiert.

Pro Berechnungsmodell wird eine einheitliche Berechnung der Quellensteuer von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen erarbeitet und in einem Kreisschreiben der ESTV detailliert dokumentiert. Dieses wird voraussichtlich im ersten Quartal 2019 publiziert.

Die Berechnung der Quellensteuer wird im neuen Lohnstandard-CH 5.0 aufgenommen, welcher per 1. Januar 2021 eingeführt wird. Konkret bedeutet dies, dass die Swisdec-Richtlinien, welche die Grundlage für die Swisdec-Zertifizierung bilden, um Berechnungsbeispiele der beiden harmonisierten Berechnungsmodelle ergänzt werden und die Berechnung zukünftig bei der Zertifizierung der Lohnsoftware geprüft wird. So kann die Qualität der QST-Abrechnungen erheblich verbessert und damit der Korrekturbedarf reduziert werden.

### 11.2. Abrechnung mit dem anspruchsberechtigten Kanton

Ab 1. Januar 2021 müssen die SSL immer mit dem für die Erhebung der Quellensteuer anspruchsberechtigten Kanton abrechnen. Die Abrechnung aller quellensteuerpflichtigen Personen mit dem

Sitzkanton ist nicht mehr vorgesehen. Die Übermittlung via ELM-QST stellt bereits heute sicher, dass QST-Abrechnungen an den anspruchsberechtigten Kanton übermittelt werden. Somit ändert sich für Unternehmen, welche mit ELM-QST abrechnen, nichts.

### 11.3. Bezugsprovision zwischen 1 bis 2 Prozent

Die Bezugsprovision für die SSL wird für die Abrechnung der Quellensteuer von Löhnen auf 1 bis 2 Prozent gesenkt. Es liegt in der Kompetenz der Kantone, eine Unterscheidung zwischen elektronisch und mittels Formular eingereichten QST-Abrechnungen vorzunehmen. Einige Kantone wenden bei Einreichung per ELM-QST eine höhere Bezugsprovision an als bei Einreichung per Post.

### 11.4. Wegfall Tarifcode D

Der Tarifcode D für Nebenerwerb entfällt. Hat ein Arbeitnehmer mehrere Einkommen, sind die Löhne für die Bestimmung des Steuersatzes (sog. Satzbestimmung) auf 100% aufzurechnen.

Beispiel: Eine quellensteuerpflichtige Person hat zwei Einkommen, ein Einkommen von CHF 3'000 für ein 60%-Pensum bei Arbeitgeber A und ein Einkommen von CHF 2'500 für ein 40%-Pensum bei Arbeitgeber B. Beide Arbeitgeber rechnen für die Satzbestimmung das Einkommen auf ein 100%-Pensum hoch, d.h. Arbeitgeber A verwendet für die Bestimmung des Tarifsatzes ein satzbestimmendes Einkommen von CHF 5'000 und Arbeitgeber B von CHF 6'250.

## 12. Supportorganisation

Nachfolgend ist die Supportorganisation aus Sicht der SSL dargestellt. Abhängig von der Art der Fragen resp. Probleme wendet sich der SSL entweder an den ERP-Hersteller oder an die kantonale Steuerverwaltung.

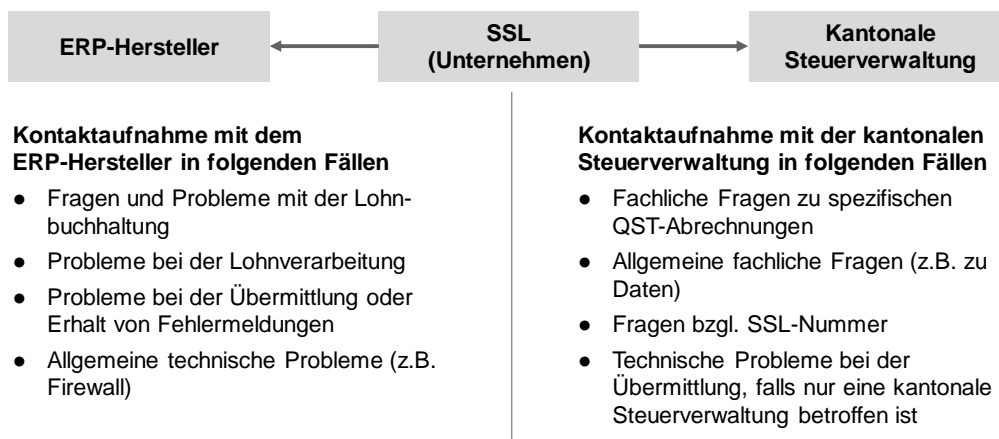


Abbildung 4: Überblick Supportorganisation

Die Kontaktadressen der kantonalen Steuerverwaltungen sind unter dem folgenden Link publiziert:

[https://www.swissdec.ch/fileadmin/user\\_upload/Empfaengerliste.pdf](https://www.swissdec.ch/fileadmin/user_upload/Empfaengerliste.pdf)

## 13. Versionskontrolle

Version	gültig ab	Bemerkung
V1-0	30.6.2014	Erste Version
V1-1	02.07.2014	Korrektur referenzierter Gesetzesartikel
V1-2	04.03.2015	Präzisierungen zum unterjährigen Einstieg sowie Informationen zu den neuen Quellensteuertarifen im Kanton Tessin ergänzt
V2-0	20.10.2016	Informationen zu Abrechnungsergebnisse und Präzisierung zu den Partnerdaten ergänzt, Formatänderungen
V2-1	28.11.2017	Aktualisierung der Übergangsfrist für die Nacherfassung von Altdaten
V3-0	30.10.2018	Informationen zu Korrekturverfahren, zu jährlichen Aktualisierungen und zur Revision der Quellenbesteuerung ergänzt sowie Anpassung der Angaben zur Supportorganisation